

Nr.

Seite

33.  
10. I. 84  
VI ZR 158/82

Zum Arztvertrag zugunsten eines Dritten. Zur Abgrenzung der Verantwortung des Operateurs und des Anästhesisten.  
Zur Vertragsaufgabe des selbstliquidierenden Arztes in bezug auf die Behandlungspflege des Patienten im Krankenhaus.  
Zum Verweisungsprivileg des selbstliquidierenden beamteten Arztes (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB) nach Verlegung des Patienten in eine andere Abteilung. Zur Arzthaftung bei Entkopplung eines zentralvenös gelegten Infusionssystems. . . . . 263

Ch (Handb. 30)

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

Bundesgerichtshof  
Bibliothek  
19. JULI 1984

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

89. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.	Seite
28. 15. XII. 83 III ZR 187/82	Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 BDSG kann der Betroffene Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nur über solche Personen und Stellen als Anschlußnehmer des sogenannten Telex-Direktverfahrens verlangen, die Daten über seine Person schon einmal erhalten haben und diese nach den Anschlußbedingungen auch in Zukunft erhalten sollen oder selbst abrufen können . . . . . 218
29. 15. XII. 83 III ZR 226/82	Das dem Landeselektrizitätsverband Oldenburg durch das oldenburgische Vereinfachungsgesetz von 1933 zugewiesene Versorgungsgebiet ist durch die Neuregelung des niedersächsischen Straßenrechts von 1962 in dem Maße eingeschränkt worden, in dem dem Verband dort das Straßenbenutzungsmonopol nicht mehr zusteht. . . . . 226
30. 22. XII. 83 VII ZR 59/82	Für Bauträger, Generalunternehmer mit Planungsverpflichtung und sogenannte Generalübernehmer, die schlüsselfertige Bauten auf einem dem Erwerber vorweg übertragenen Grundstück errichten, gilt das Koppelungsverbot des Art. 10 § 3 MRVG grundsätzlich nicht. 240
31. 22. XII. 83 X ZB 17/82	Dem Einsprechenden kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Zahlung der Beschwerdegebühr nicht gewährt werden. (»Schlitzwand«) . . . 245
32. 10. I. 84 VI ZR 297/81	Über Rechtsstreitigkeiten im Abrechnungsverhältnis zwischen Krankenhausträger und gesetzlicher Krankenkasse über die stationäre Behandlung von Kassenpatienten haben die Sozialgerichte zu entscheiden. . . . . 250